

# **Satzung des Sportvereins Gerlfangen/Fürweiler e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

***Der Verein führt den Namen Sportverein Gerlfangen/Fürweiler***

***Der Sportverein Gerlfangen/Fürweiler e. V., mit Sitz in 66780 Rehlingen-Siersburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.***

***Vereinsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. Bis 31.12. Des Jahres).***

Der Verein ist in das Register des zuständigen Amtsgerichts Saarlouis einzutragen. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören die Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersportes zum Zweck der Heranziehung des Nachwuchses sowie Förderung und Erziehung der Jugend.

**§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

**§5 Bei der Auflösung (§ 25) oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rehlingen-Siersburg für gemeinnützige, sportliche Zwecke in den Orten Gerlfangen und Fürweiler weitergeleitet.**

### **§ 6 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### **§7 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des saarländischen Fußballverbandes e.V.. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§8 Mitgliedsarten**

1. Dem Verein gehören an

A) aktive Mitglieder

B) passive Mitglieder

C) Jugendliche und Schüler

d) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

3. Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

### **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

Das Mitglied kann wählen und sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben die Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

2. Pflichten der Versammlungsmitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Beschluss der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze.

### **§11 Beitrag**

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest, und sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

2. Mitglieder, die den Betrag über Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit Kindern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge Stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§12 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- A) Tod
- B) freiwilligen Austritt
- C) Streichung aus der Mitgliederliste
- D) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes und die Voraussetzungen des §11 Abs. 2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließt Gründe sind insbesondere:

- A) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
- B) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

## **§ 13 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:

- A) Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige unterbrochene Vereinszugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied
- B) Die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied
- C) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 15-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied und für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.

2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der geehrte eines sports- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 14 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

### **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A) dem/der 1. Vorsitzenden
- B) dem/der 2. Vorsitzenden
- C) dem/der Kassierer/in
- D) dem/der Geschäftsführer/in
- E) Leiter/in Infrastruktur
- F) Leiter/in Organisation
- G) Jugendleiter/in
- H) Sportlicher Leiter
- I) AH-Vertreter
- J) Ehrenamtsbeauftragter
- K) 3 Beisitzer/in

2. Bei den Punkten C), D), E), F), G), H) und I) können jeweils ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kommissarisch kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlung unbesetzte Stellvertreterposten durch einen Mehrheitsbeschluss (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) vergeben.

Die stellvertretenden Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn ihr ordentliches Mitglied nicht an der Sitzung teilnimmt. Nimmt das ordentliche Mitglied an der Vorstandssitzung Teil, dürfen die stellvertretenden Mitglieder ebenfalls an der Vorstandssitzung teilnehmen und haben dort ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3. Vor der Neuwahl des neuen Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung über die Erhöhung der Anzahl der Beisitzer beraten und abgestimmt werden. Wird dies nicht getan, werden nur drei Beisitzer bei der anstehenden Wahl gewählt.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

5. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

6. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zufall aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

#### **§ 16 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer sowie der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in ein Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### **§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 18 ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung enthalten

2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die dieser Satzung als Anhang beigelegt ist.

#### **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes

- d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 20)
- g) Die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig sein wird.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem ersten Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 20 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **D. Ausschüsse**

### **§ 22 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommt der Sportausschuss infrage. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

### **§ 23 Sportausschuss (Spielausschuss)**

1. Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder, als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Der Sportausschuss wird durch den sportlichen Leiter koordiniert und organisiert. Er setzt sich zudem aus folgenden Personengruppen zusammen:

- A) Mitgliedern die der Vorstand benennt
- B) Erster Betreuer der 1. Mannschaft
- C) Erster Betreuer der 2. Mannschaft

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 19 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Gesamtvorstand zur Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47ff. BGB)

### **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2021 beschlossen.

Gerlfangen, 29. Oktober 2021

Malte Mehrhof

1. Vorsitzender

Alessandro Wilhelm

2. Vorsitzender

Tim Gebauer

Geschäftsführer

Jörg Wilhelm

Kassierer